

Nummer 23
26. April 2021
Jahrgang 48

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 205 bis 229

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a, 28b Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung von weiteren Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

A.

Für den Zeitraum vom 27.04.2021 bis zum 14.05.2021 einschließlich werden folgende Anordnungen getroffen:

I.

Die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 9:00 Uhr ist untersagt. Sofern weitergehende Regelungen für einen öffentlichen Spielplatz bestehen, gehen diese vor.

II.

Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO besteht bei der gemeinsamen Nutzung von privaten Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen für alle Personen – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht – die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske i. S. d. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO. Für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, jedoch unter 14 Jahren sind, besteht lediglich die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen; kann eine solche aufgrund der Passform auch nicht getragen werden, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske gilt nicht für die fahrzeugführende Person.

III.

Täglich in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO – sofern nicht eine Ausnahme nach der

CoronaSchVO besteht – in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:

1. Bezirk Duisburg-Walsum:
 - Kometenplatz,
 - Friedrich-Ebert-Straße (von Goethestraße bis Sonnenstraße),
 - Platz der Erinnerung,
 - Passage Friedrich-Ebert-Platz (bis Kaufland),
 - Friedrich-Ebert-Platz,
 - Hildegard-Bienen-Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Poststraße),
 - Franz-Lenze-Platz
2. Bezirk Duisburg-Hamborn:
 - Jägerstraße,
 - Hamborner Altmarkt,
 - Rathausstraße (zwischen Duisburger Straße und Hufstraße),
 - Duisburger Straße (zwischen Rathausstraße und Bertha-von-Suttner-Straße),
 - Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße),
 - Kaiser-Friedrich-Straße (zwischen Weseler Straße und Roonstraße),
 - Friedrich-Engels-Straße (zwischen Kaiser-Friedrich-Straße und August-Bebel-Platz),
 - August-Bebel-Platz,
 - Weseler Straße (zwischen Wolfstraße und Grillostraße),
 - Rolfstraße,
 - Henriettenstraße,
 - Franz-Julius-Straße,
 - Hagedornstraße,
 - Holtener Straße (zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße),
 - Hohenzollernplatz,
 - Alexstraße (zwischen Holtener Straße und Wichernstraße)
 - Lehrerstraße (zwischen Holtener Straße und Rügenstraße)
3. Bezirk Duisburg-Meiderich/Beeck:
 - Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Am Bahnhof),
 - Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Lehnhoffstraße/Lange Kamp und Pothmannstraße/Prinz-Friedrich-Karl-Straße)



4. Bezirk Duisburg-Homberg/Ruhrort/
Baerl:
 - Augustastraße (zwischen Moerser Straße und Viktoriastraße),
 - fußläufiger Bereich zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße – einschließlich Bürgermeister-Bongartz-Platz

5. Bezirk Duisburg-Mitte:
 - Münzstraße (zwischen Peterstal und Steinsche Gasse),
 - Kasinostraße (zwischen Beeckstr. und Steinsche Gasse),
 - Kuhstraße,
 - Kuhtor,
 - Königstraße,
 - Sonnenwall,
 - Wallstraße,
 - Salvatorweg,
 - Düsseldorfer Straße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Claubergstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Tonhallenstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Hohe Straße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Lenzmannstraße,
 - König-Heinrich-Platz/Opernplatz,
 - Averdunkplatz
 - Friedrich-Wilhelm-Straße,
 - Friedrich-Wilhelm-Platz,
 - Dellplatz,
 - Harry-Epstein-Platz,
 - Verknüpfungshalle (Personentunnel zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße),
 - Portsmouthplatz,
 - Kammerstraße (zwischen Osteingang Hauptbahnhof und Neudorfer Straße),
 - Oststraße (zwischen Bismarckstraße und Grabenstraße)
 - Wanheimer Straße (zwischen Heerstraße und Wörthstraße),
 - Platz vor der Pauluskirche
 - Fischerstraße (zwischen Gärtnerstraße und Düsseldorfer Straße)

6. Bezirk Duisburg-Rheinhausen
 - Friedrich-Alfred-Straße (zwischen Krefelder Straße und Günterstraße),
 - Krefelder Straße (zwischen Siegfriedstraße und Atroper Straße),
 - Atroper Straße (zwischen Duisburger Straße und Annastraße),

- Marktplatz Hochemmerich
- Asterlager Straße (zwischen Theodorstraße und Homberger Straße)

7. Bezirk Duisburg-Süd
 - Münchener Straße (zwischen Düsseldorf Landstraße und Grazer Straße) einschließlich Norbert-Spitzer-Platz,
 - Angermunder Straße (zwischen Kreisverkehr Saarner Straße und Am Lipkamp)

IV.

Nachfolgende Personen sind verpflichtet – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht –, mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO in einem Radius von 150 m um die von ihnen besuchte Schule (allgemein- und berufsbildende Schule) oder Tageseinrichtung für Kinder zu tragen

- Lehrerinnen und Lehrer
- Erzieherinnen und Erzieher
- Schülerinnen und Schüler
- Begleitpersonen
- Sonstige Mitarbeitende

Die Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.

V.

Freitags in der Zeit von 13:00 bis 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr besteht bei dem Verweilen außerhalb befestigter Wege in den öffentlichen Außenbereichen der Sechsen-Platte, des Rheinparks und der Regattabahn, die in den anliegenden Lageplänen gekennzeichnet sind, die Pflicht zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO (sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht). Diese Maskenpflicht gilt auch bei dem Verweilen auf allen Bänken in den durch die anliegenden Lagepläne festgelegten Bereichen. Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

VI.

In einem Radius von 50 m um Ein- und Ausgänge vor sakralen Räumen ist von den Besuchenden mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO zu tragen, sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht.

VII.

In einem Zeitraum von 3 Stunden vor und bis 3 Stunden nach einem Heimspiel des MSV Duisburg besteht auf den Parkplätzen 1, 2 und auf dem Stadionvorplatz vor der Schauinsland-Reisen-Arena, welche in dem anliegenden Lageplan – der Bestandteil dieser Verfügung ist –, gekennzeichnet sind, die Pflicht zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht.

VIII.

In einem Zeitraum von 3 Stunden vor und bis 3 Stunden nach einem Heimspiel des MSV Duisburg besteht auf den Parkplätzen 1, 2 und auf dem Stadionvorplatz vor der Schauinsland-Reisen-Arena, welche in dem anliegenden Lageplan – der Bestandteil dieser Verfügung ist –, gekennzeichnet sind, ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Bereits mit den vorhergehenden Allgemeinverfügungen hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen in Bezug auf das Tragen von Masken, Alkoholverboten und bezüglich der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen

getroffen. Diese Maßnahmen sollen aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzwerte fortgeschrieben werden.

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich nicht auf schulische Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 1 der Coronabetreuungsverordnung sowie Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) im Sinne von § 2 der Coronabetreuungsverordnung erstrecken, und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Dies ist hier der Fall.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg weiter an. Durch die landesrechtlichen Regelungen, die durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Stadt Duisburg in Allgemeinverfügungen ergänzt worden sind, konnte die 7-Tages-Inzidenz zwar kurzzeitig herabgesenkt werden. Am 11.03.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz 105,3 und liegt seitdem konstant über einem Wert von 100. Am 25.04.2021 betrug die Inzidenz 239,8. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet der Stadt Duisburg ganz überwiegend Fälle der weit aus gefährlicheren weil infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien festgestellt wurden. Die Stadt Duisburg ordnet daher nun im Einvernehmen mit dem MAGS NRW die hier aufgeführten weiteren Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz an. Dem steht auch nicht der zum 23.04.2021 in Kraft getretene § 28b IfSG entgegen, wonach die dort aufgeführten Maßnahmen bei dem Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz gelten. Denn die bundeseinheitlichen Maßnahmen dienen lediglich dazu, ein Min-

destmaß an Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen sicherzustellen (BT-DS 19/28444, S.15). Soweit § 28b Absatz 1 IfSG keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht, bleiben die Regelungen der CoronaSchVO anwendbar. Die hier darüber hinausgehenden angeordneten Maßnahmen sind als Verschärfung der bundesgesetzlichen Regelung daher möglich, insbesondere auch mit Blick darauf, dass der Schwellenwert der sog. „Bundesnotbremse“ von einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 in Duisburg erheblich überschritten wurde (s. a. Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. April 2021 zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes).

Die CoronaSchVO beschränkt mit ihren Regelungen das Zusammentreffen von Personen. Von der in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Befugnis wird unter A. I. hinsichtlich des Aufenthalts auf Spielplätzen Gebrauch gemacht, da es insoweit in der Vergangenheit zu gehäuftem Ansammlungen gekommen war, bei denen die Mindestabstände nicht beachtet wurden und die im Sinne des Infektionsgeschehens als gefährlich zu bewerten waren. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass ein Nutzungsverbot von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 9:00 Uhr angeordnet wird. Sofern das Nutzungsverbot nicht mehr wie in den vorherigen Allgemeinverfügungen schon ab 18:00 Uhr angeordnet wird, berücksichtigt dies die zunehmende Helligkeit in den Nachmittags- und Abendstunden und führt so zu einer Entzerrung bei der Nutzung.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme nach A. II. ergibt sich daraus, dass die Fahrgäste bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1a CoronaSchVO zum Tragen einer Atemschutzmaske verpflichtet werden, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht aber auch allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund

ist es unerlässlich, eine Maskenpflicht auch für andere Fahrzeuge anzuordnen, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen. Die Ausnahmenvorschriften der CoronaSchVO werden berücksichtigt. Von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske ist die fahrzeugführende Person ausdrücklich ausgenommen.

Bei den unter A. III. aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um ausgewiesene Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 239/242 der Straßenverkehrsordnung) und um sonstige Gehwegbereiche, in denen regelmäßig mittlerer bis starker Fußgängerverkehr vorherrscht. Zwar hat ein Großteil der Geschäfte des Einzelhandels nach den Vorgaben des IfSG bzw. der CoronaSchVO derzeit nur eingeschränkt geöffnet; die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist aber weiter möglich. Ebenso finden sich dort konzentriert Betriebe, die der Grundversorgung dienen und somit zulässig geöffnet haben. Ebenfalls ist die Dichte von Gastronomie- und Imbissbetrieben zu berücksichtigen, die weiterhin einen Außerhausverkauf anbieten dürfen. Passanten kommen sich beim Begehen der aufgeführten Bereiche – insbesondere an baulichen o.ä. Engstellen – demnach ungewollt nahe, so dass regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist und somit das Tragen einer Alltagsmaske eine weitere Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO darstellt. Die zeitliche Befristung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundrechte und erfasst die Zeiten, in denen mit einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem der Mindestabstand regelmäßig unterschritten wird, zu rechnen ist.

Auch bei den unter A. IV. genannten Örtlichkeiten haben in der Vergangenheit die Beobachtungen gezeigt, dass trotz der Beschränkungen der CoronaSchVO es an exponierten Stellen vor den aufgeführten Einrichtungen zu im Sinne des Infektionsgeschehens gefährlichen Ansammlungen gekommen ist und die Mindestabstände nicht sichergestellt werden konnten. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass der Schul- und Kita-Betrieb nicht gänzlich eingestellt



wurde. Den vorstehend genannten Gefahren kann dadurch entgegen gewirkt werden, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Umkreis der besuchten Einrichtungen angeordnet wird. Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO dient der Verringerung der Übertragung von Krankheitserregern und hat zudem eine Warn- und Signalfunktion auch zur Einhaltung der Abstandsregeln.

Die unter A. V. aufgeführten Örtlichkeiten stellen für urbane Erholungszwecke besonders interessante Bereiche der Stadt Duisburg dar, die jedenfalls bei gutem Wetter mindestens ebenso viele Personen anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Insbesondere in dem Sommerhalbjahr und der damit einhergehenden längeren Helligkeit sowie der ansteigenden Temperaturen werden die Örtlichkeiten verstärkt zur Freizeitgestaltung von Menschen aufgesucht, die ihre Freizeit an der frischen Luft verbringen und das angenehme Wetter genießen möchten. Angesichts weitgehend entfallener Alternativen zum Aufenthalt und zur Freizeitgestaltung im Freien hat die Attraktivität der Bereiche zugenommen. Zu den o. g. Zeiten führt das Personenaufkommen daher dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten können, wenn sie in den ausgewiesenen Bereichen außerhalb der befestigten Wege verweilen und sich in den ausgewiesenen Bereichen ansammeln. Durch die insoweit gem. § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO angeordnete Maskenpflicht besteht weiterhin ein ungehinderter Zutritt zu den bezeichneten Bereichen und auch die Möglichkeit, dort zu verweilen. Wenn an einer Stelle verweilt wird, kommt es bei dem erhöhten Personenaufkommen und angesichts der örtlichen Gegebenheiten aber zu keinem gleichmäßigen Zu- und Abfluss der Erholungssuchenden und es besteht die Gefahr der Verschmelzung von Personengruppen bzw. mehreren kleinen Ansammlungen. Dadurch können die verweilenden Personen nicht mehr die vorgeschriebenen und notwendigen Abstände einhalten. Andere Maßnahmen wie etwa die Begrenzung der Besucherzahlen oder ein Verweilverbot sind weniger wirksam oder auch eingriffsintensiver und kommen daher nicht in Betracht.

Bei den unter A. VI. genannten Örtlichkeiten haben in der Vergangenheit die Beobachtungen gezeigt, dass trotz der Beschränkungen der CoronaSchVO es an exponierten Stellen vor sakralen Räumen zu im Sinne des Infektionsgeschehens gefährlichen Ansammlungen gekommen ist und die Mindestabstände zwischen den Besuchenden nicht eingehalten wurden. Dem kann dadurch entgegen gewirkt werden, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in dem genannten Umkreis angeordnet wird.

Die in A. VII. und A. VIII. genannten Bereiche üben für die Anhänger des MSV Duisburg eine große Anziehungskraft bei dessen Heimspielen aus. Zu den dort genannten Zeiten können die Mindestabstände daher nicht sicher eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn Alkohol konsumiert wird. Alkoholisierte Personen neigen zur Unachtsamkeit und zur Unterschreitung von Mindestabständen und tragen so zur Verbreitung des SARS-CoV-2 bei.

Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Die vorstehenden Maßnahmen sind zur Infektionsbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit mit einzubeziehen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet weiterhin hoch ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Stadt Duisburg überwiegend Fälle der britischen Mutation auftreten, die jedoch nicht einem isolierten, abgrenzbaren Geschehen zugeordnet werden können. Die getroffenen Anordnungen sind deshalb insbesondere auch zur Vermeidung der Ausbreitung der Virusmutationen mit erhöhter Infektiosität unerlässlich, um selbst bei dem beabsichtigten schnelleren Impftempo und der erwarteten Zunahme von verfügbaren Impfdosen eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Meine Anordnungen stellen nach §§ 28 Abs. 1, 28a, 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, notwendige

Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensbetätigung veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

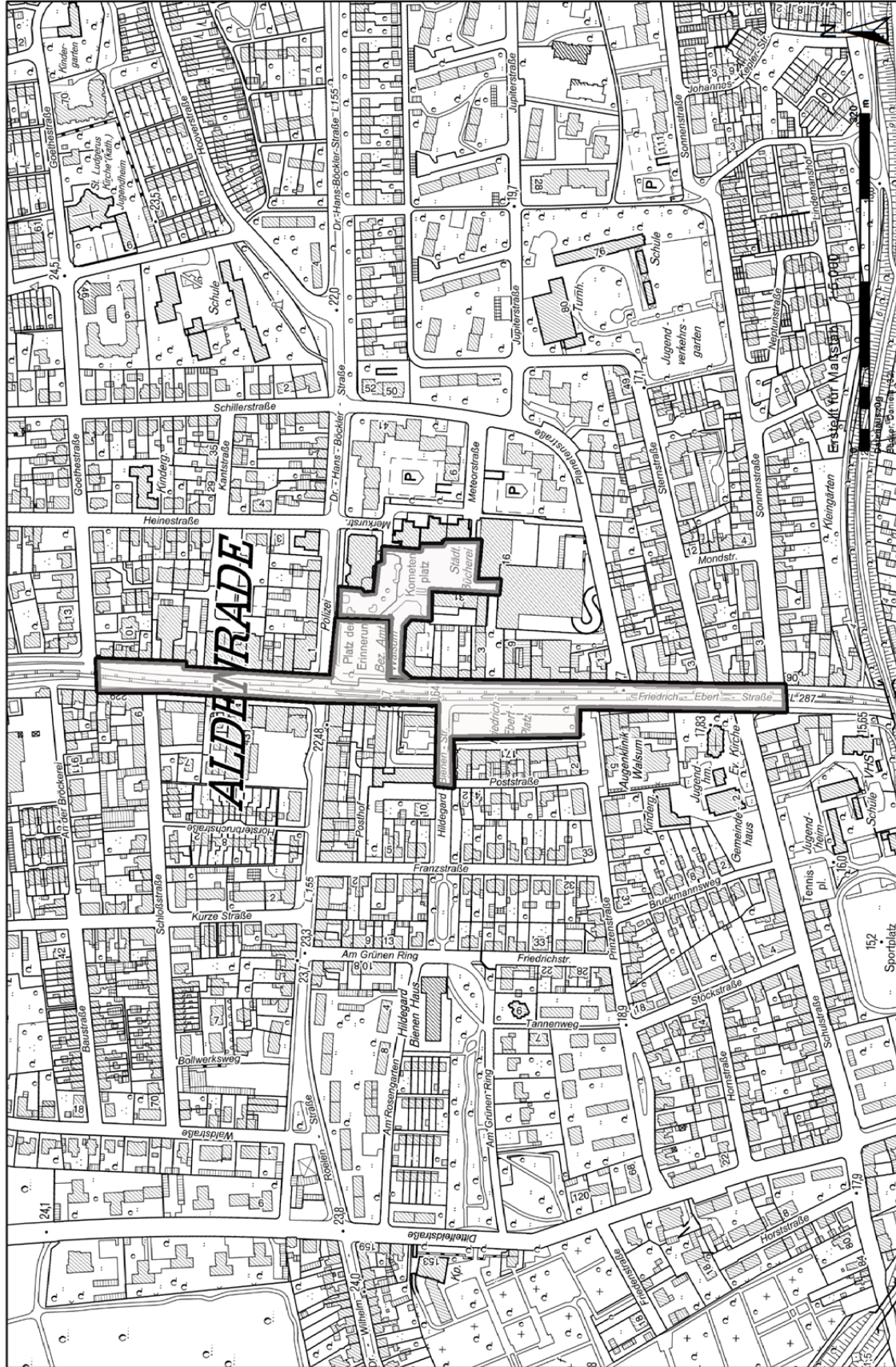
Duisburg, den 26. April 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009

344.080.09 / 5.711.182.54

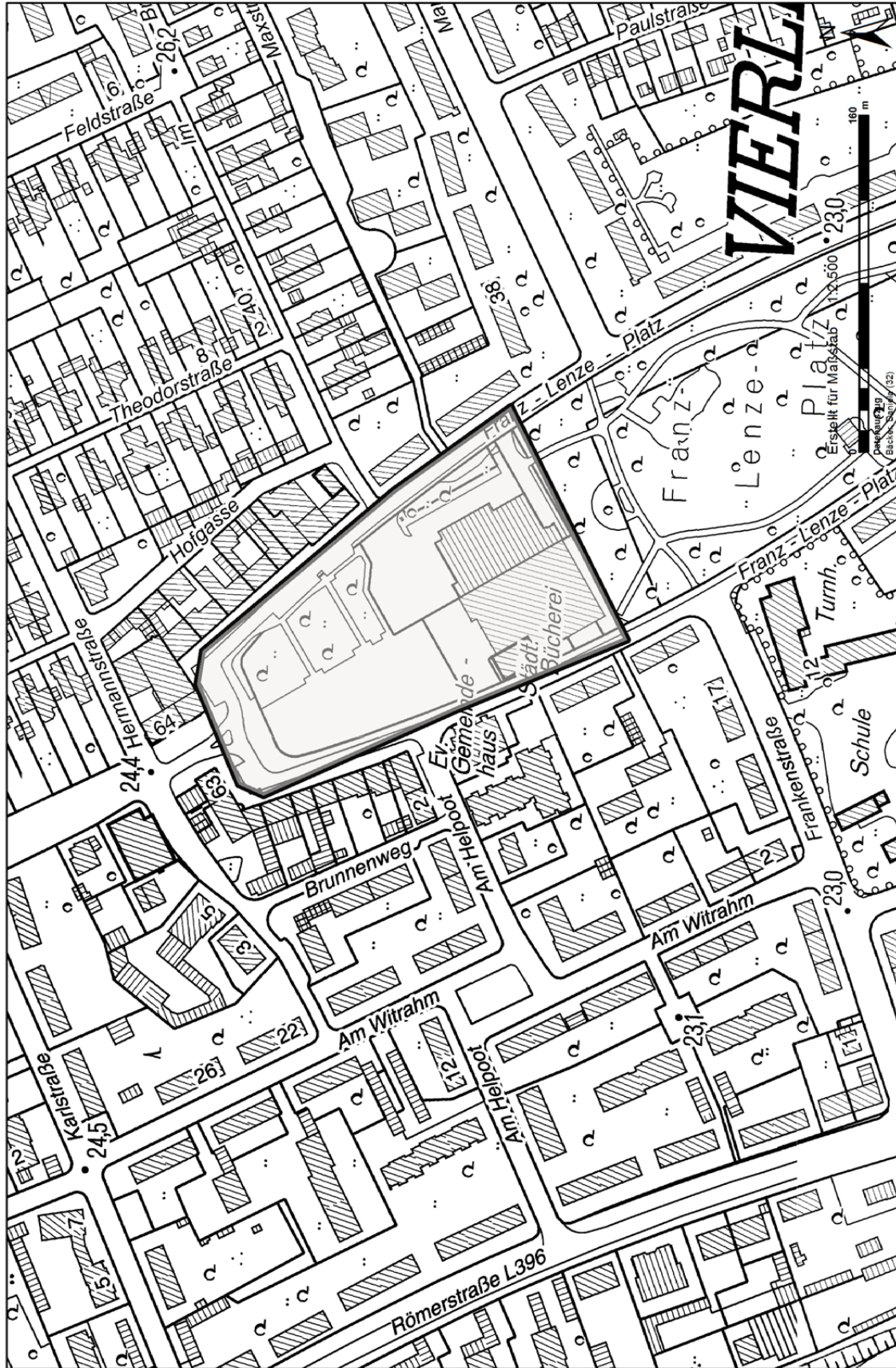
Kometenplatz, Friedrich-Ebert-Str., Platz der Erinnerung, Friedrich-Ebert-Platz, Hildegard-Bienen-Straße



342.779.66 / 5.710.333.66

342.349.30 / 5.712.376.32

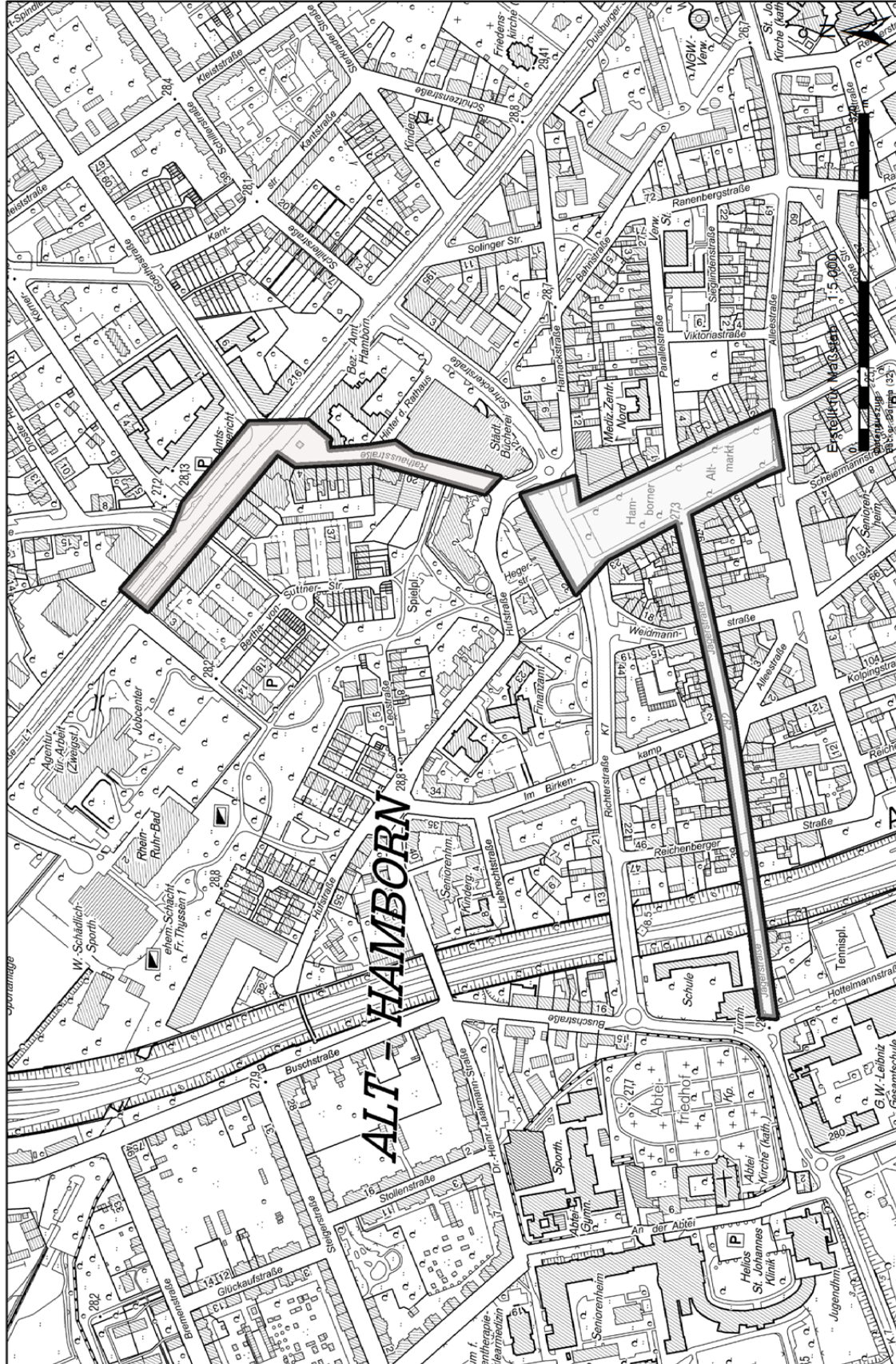
Franz-Lenze-Platz



341.699.08 / 5.711.951.88

Duisburger Straße, Rathausstraße, Hamborne Altmarkt, Jägerstraße

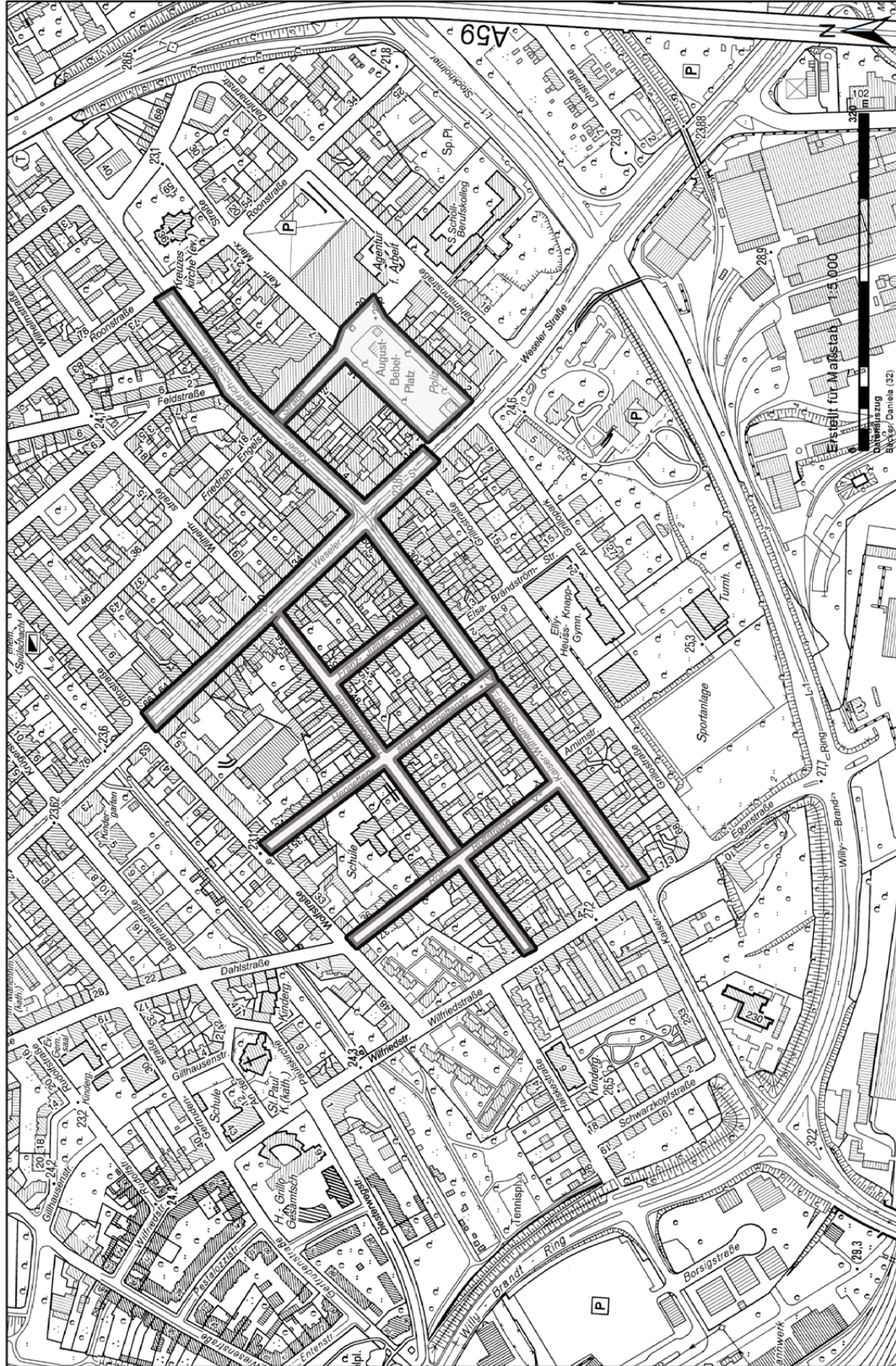
345.834.13 / 5.707.369.17



344.533.70 / 5.706.520.30

Kaiser-Wilhelm-Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Weseler Straße, Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Platz, Weseler Straße, Henriettenstraße, Franz-Julius-Straße, Hagedornstraße

344.822.31 / 5.708.389.06



343.521.88 / 5.707.540.18

Holtener Straße, Lehrerstraße, Alexstraße, Hohenzollernplatz

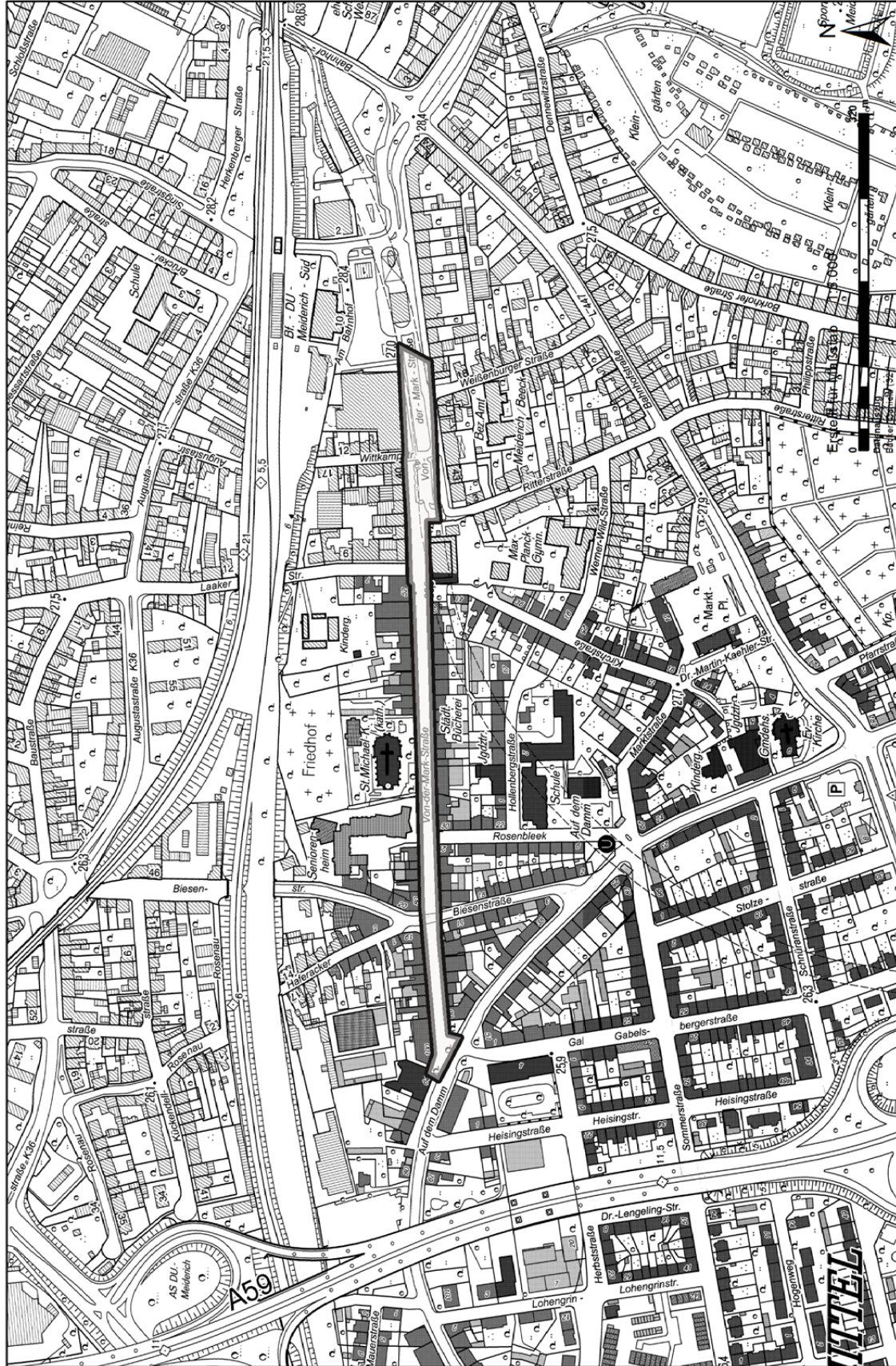
347.960.94 / 5.707.780.40



346.660.51 / 5.706.931.52

346.102.33 / 5.704.549.16

von-der-Mark-Strasse



344.801.90 / 5.703.700.29

Friedrich-Ebert-Straße

342.956,16 / 5.705.616,29



342.305,94 / 5.705.191,85

340.861,04 / 5.702.594,91

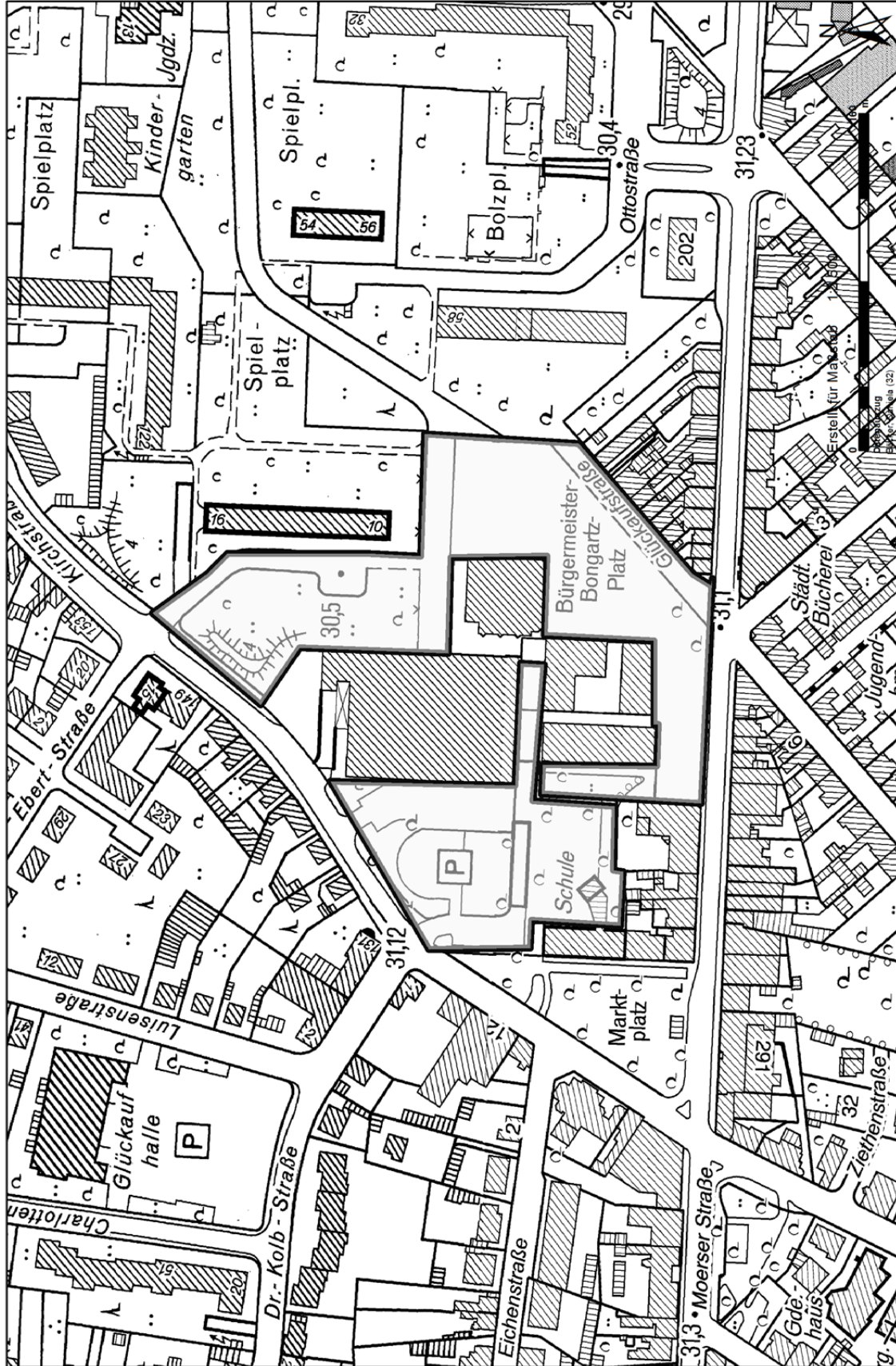
Augustastrasse



340.340,87 / 5.702.255,36

Bürgermeister-Bongartz-Platz und Fläche zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße

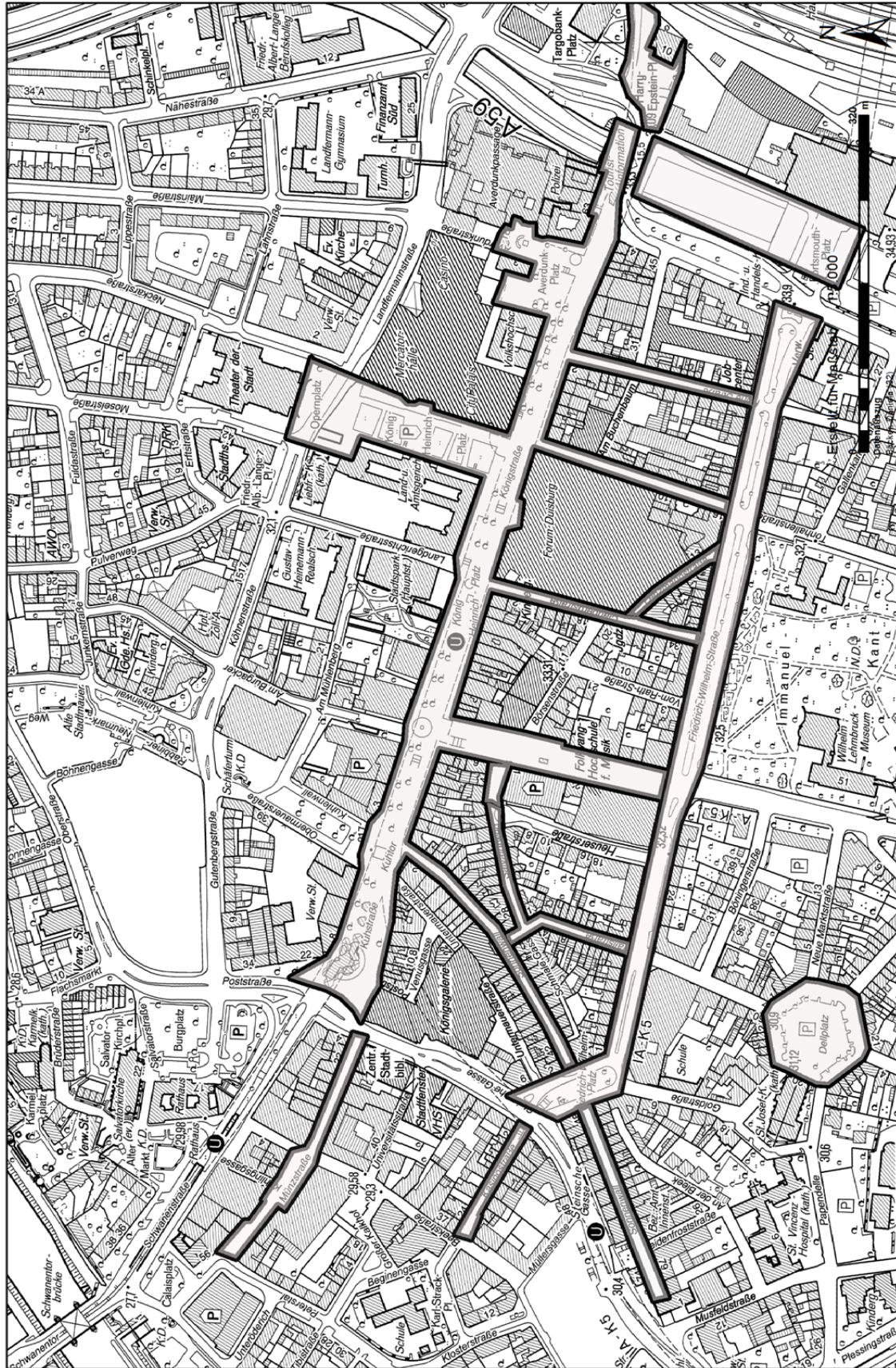
339.523,70 / 5.702.711,50



338.873,49 / 5.702.287,07

Münzstraße, Kasinostraße, Kuhstraße, Kuntor, Königstraße, Sonnenwall, Wallstraße, Salvatorweg, Düsseldorf Straße, Claubergstraße, Tonhallenstraße, Hohe Straße, König-Heinrich-Platz, Opernplatz, Averdunk-Platz, Friedrich-Wilhelm-Straße, Portsmouthplatz, Lenzmannstraße, Dellplatz, Harry-Epstein-Platz, Wallstraße, Salvatorweg

345.413.97 / 5.700.789.14



344.113.54 / 5.699.940.26

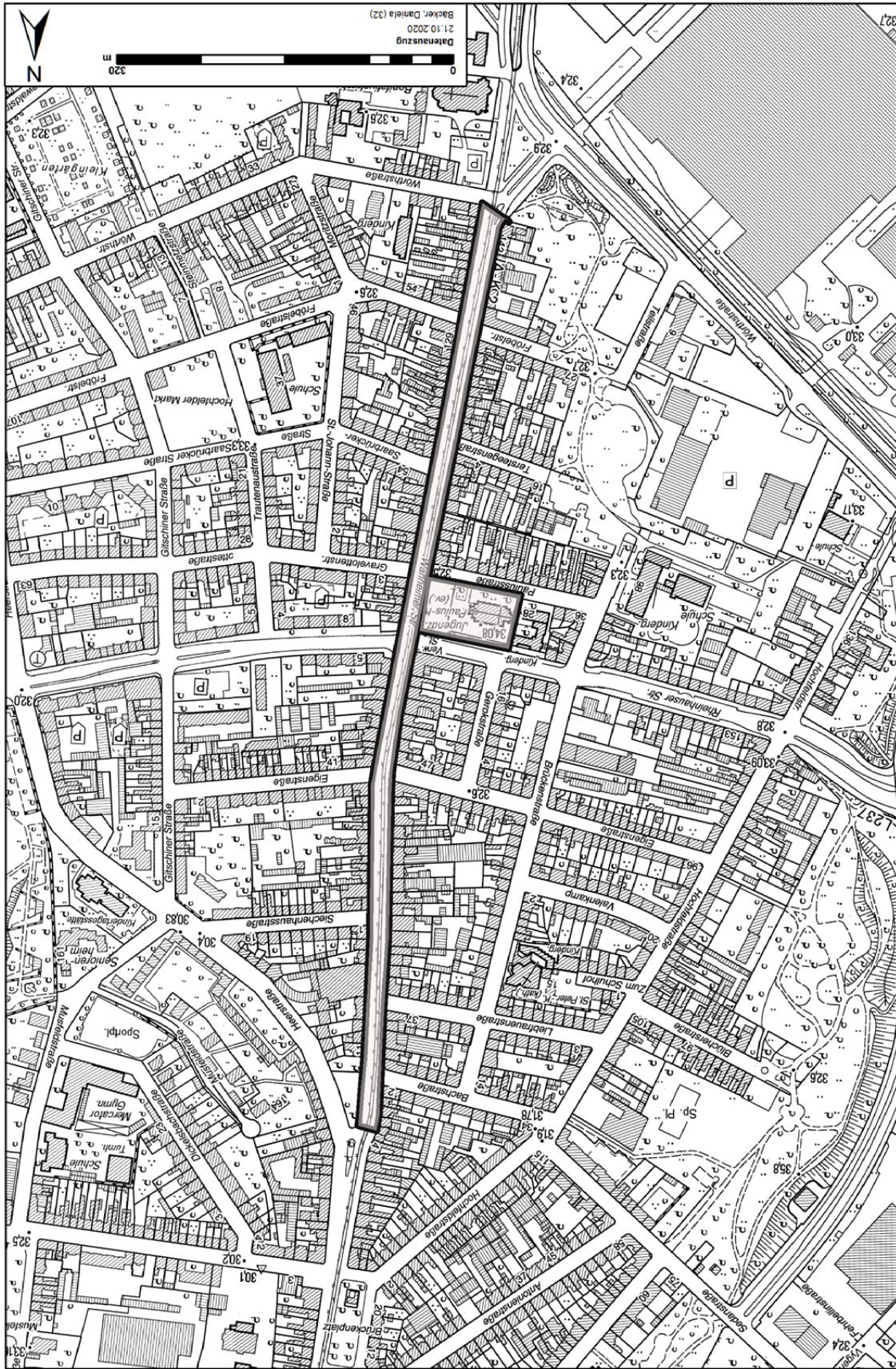
Osteingang HBF (Kammerstraße), Oststraße, Verknüpfungshalle zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße

346.603.22 / 5.700.326.57



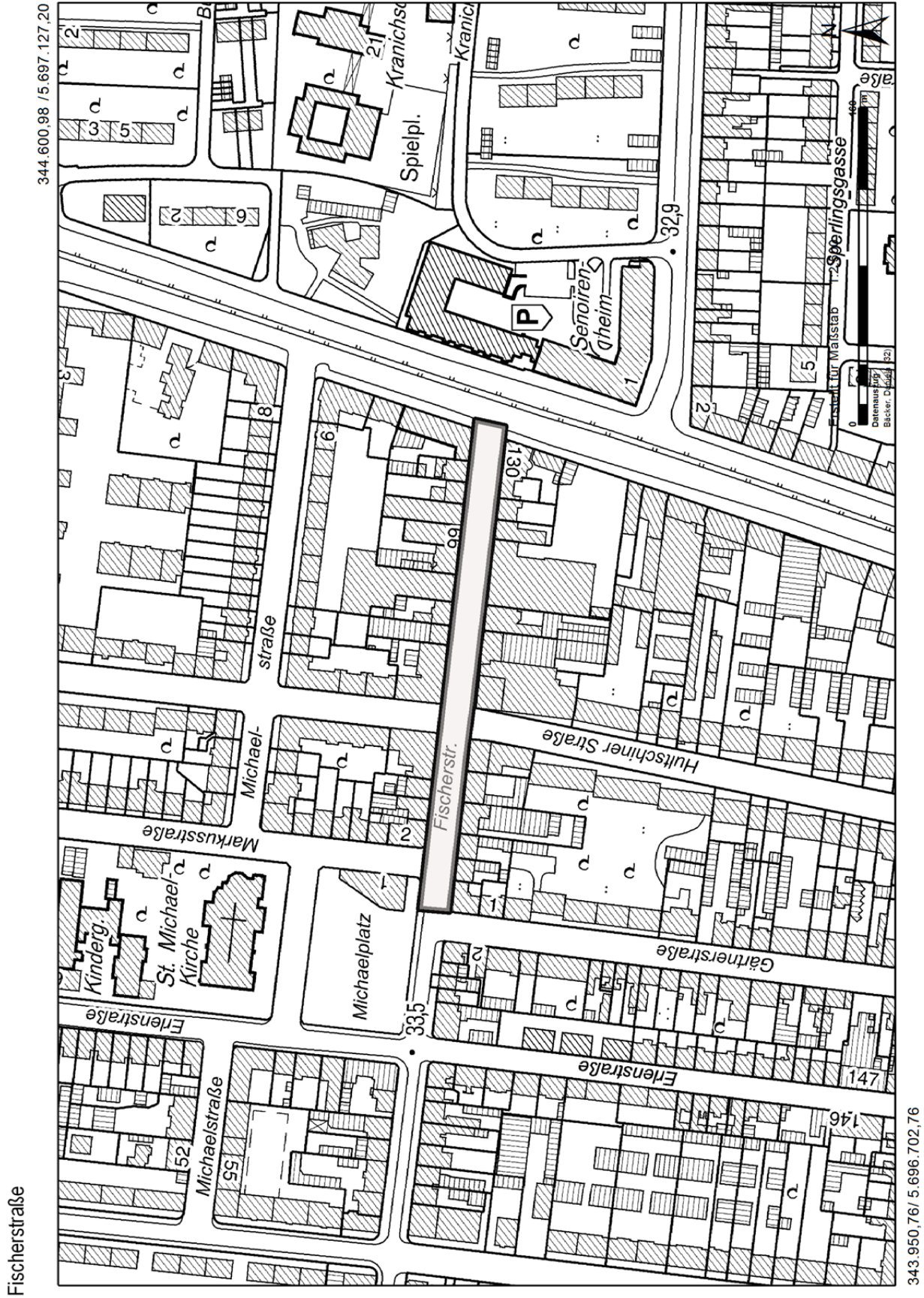
345.302.79 / 5.699.477.69

343.366,99 / 5.698.164,77



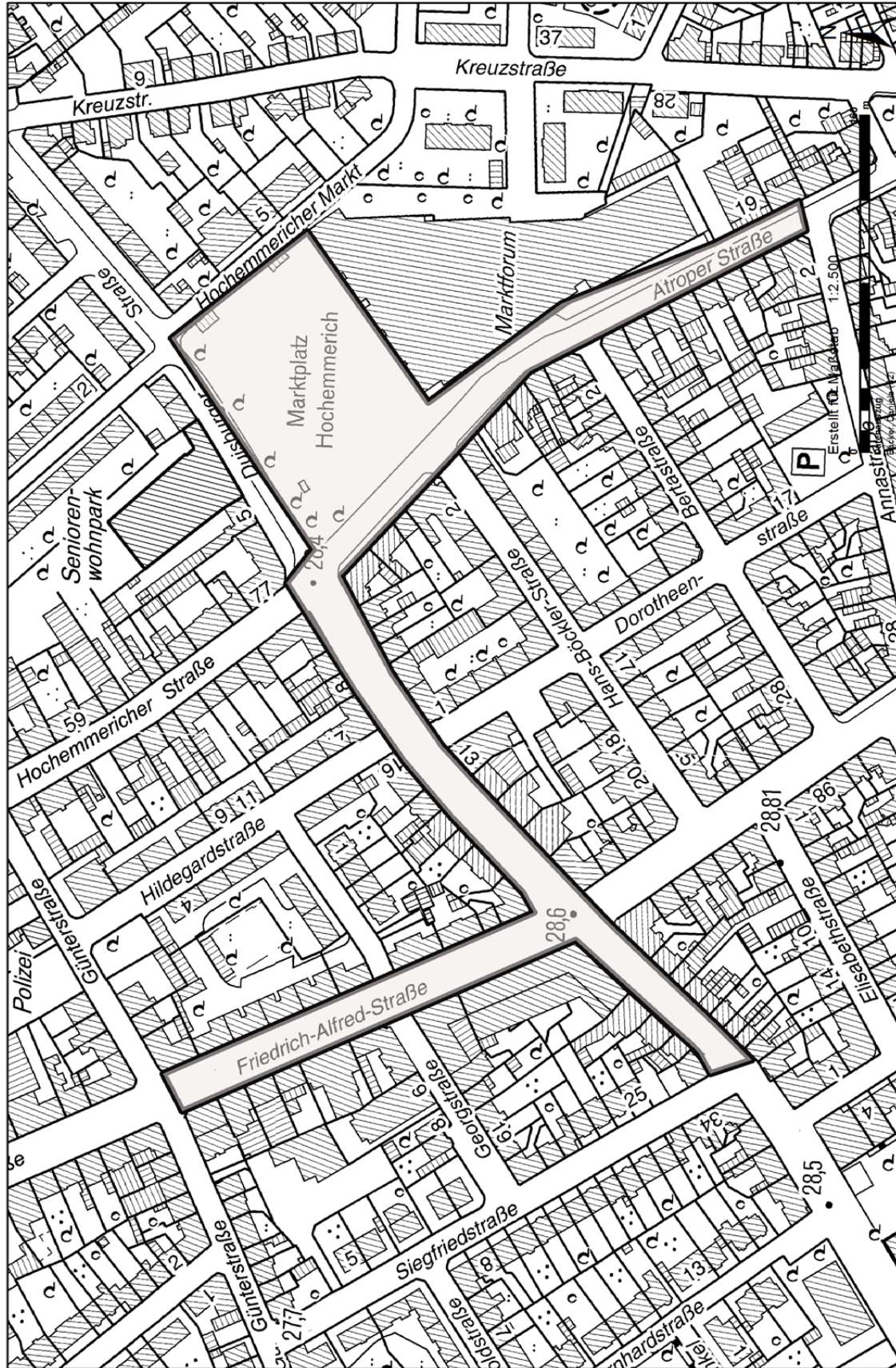
Wanheimer Straße, Platz vor Pauluskirche

344.215,86 / 5.699.465,20



Friedrich-Alfred-Straße, Krefelder Straße, Atroper Straße, Marktplatz Hochemmerich

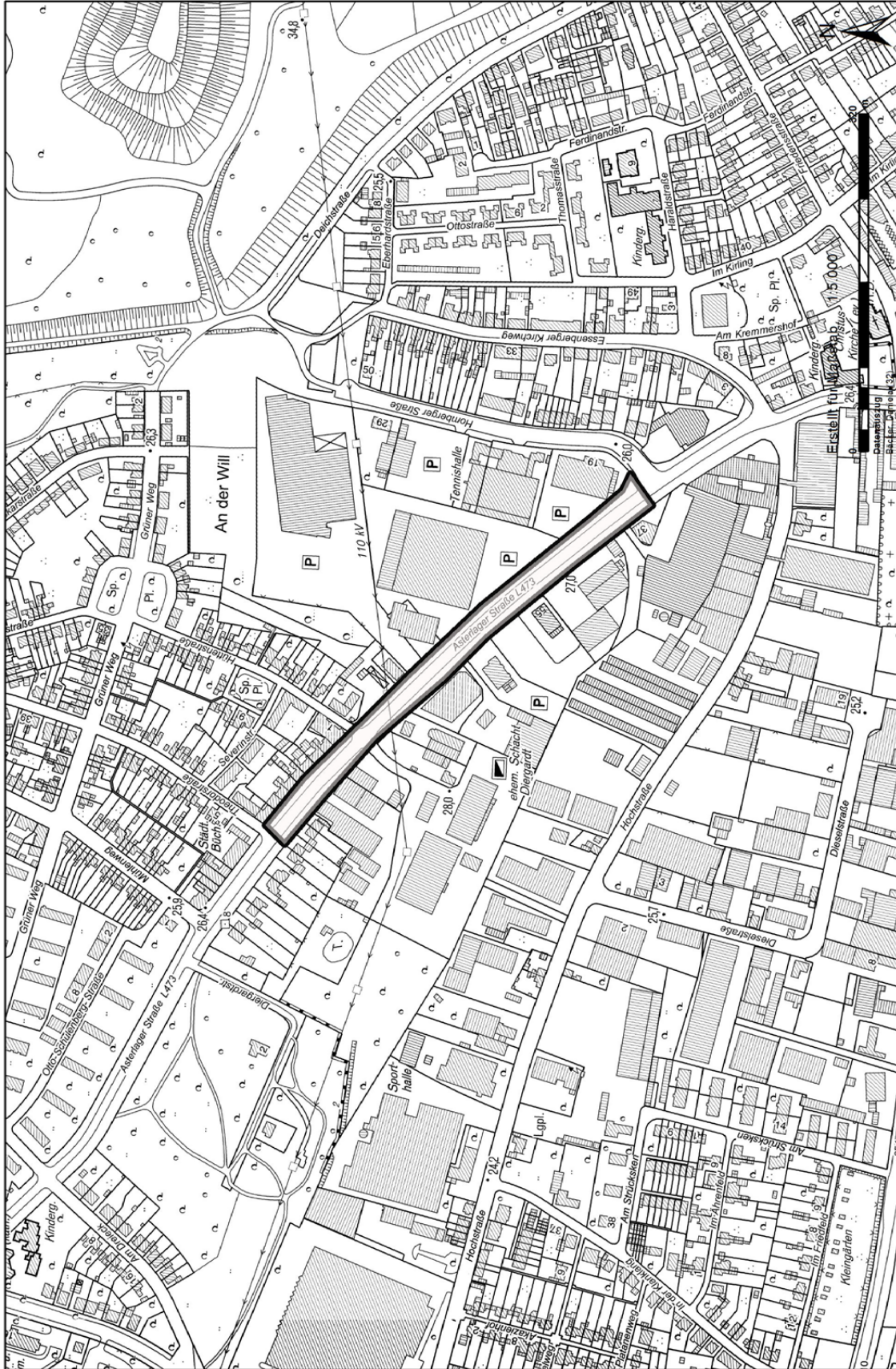
341.662.21 / 5.698.127.56



341.001.99 / 5.697.703.12

341.252.11 / 5.699.370.36

Asterlager Straße



339.951.68 / 5.698.521.49



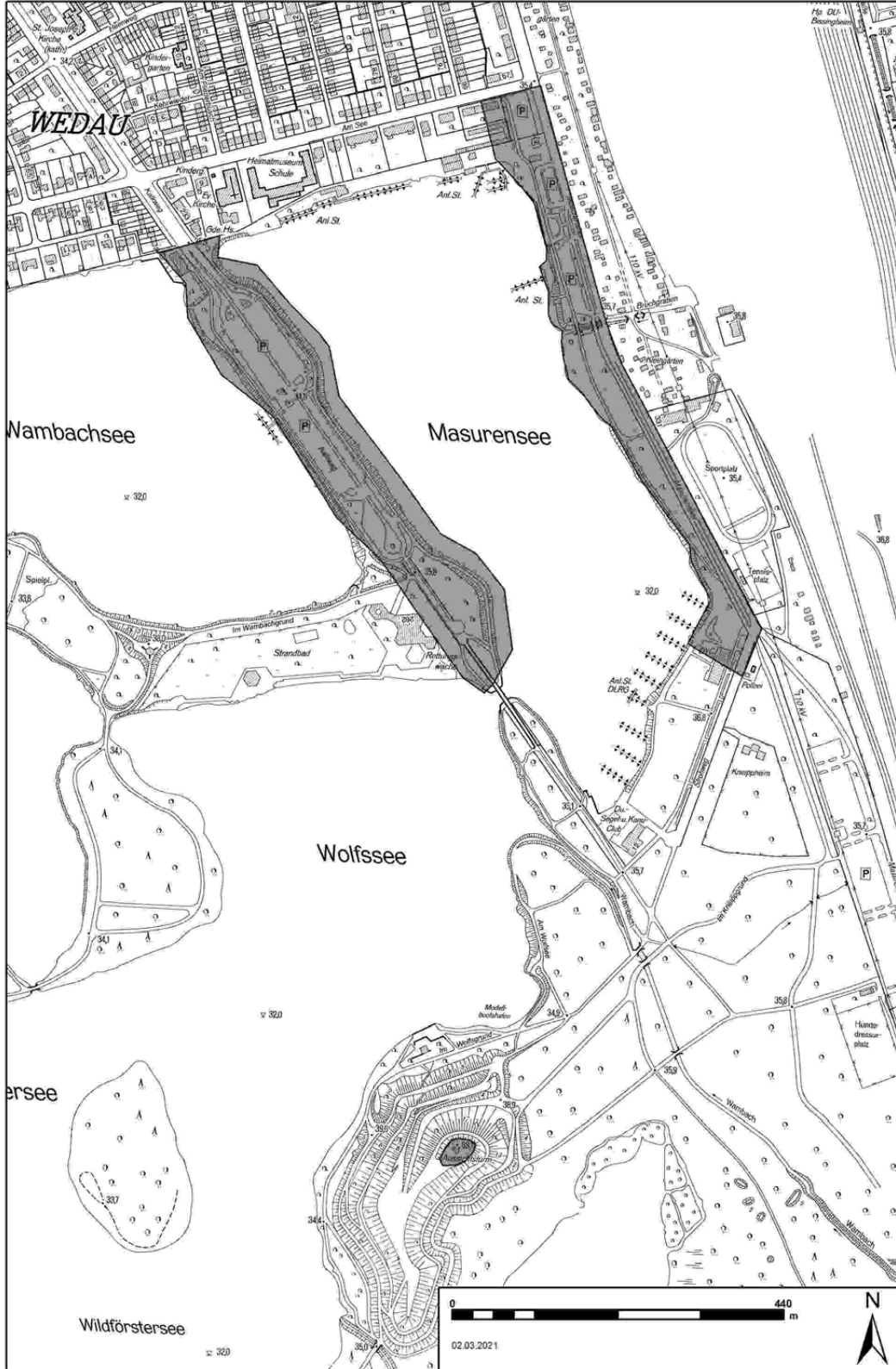
345.014.41 / 5.695.310.78

Münchener Straße, Norbert-Spitzer-Platz

343.713.98 / 5.694.461.90

6-Seen-Platte, Aussichtsplattform (zwischen Wildförstersee/ Wolfsee und Haubachsee)
Parkfläche am Kalkweg, Masurenalle (zwischen Am See und Strohweg)

347.573,36 / 5.695.700,49

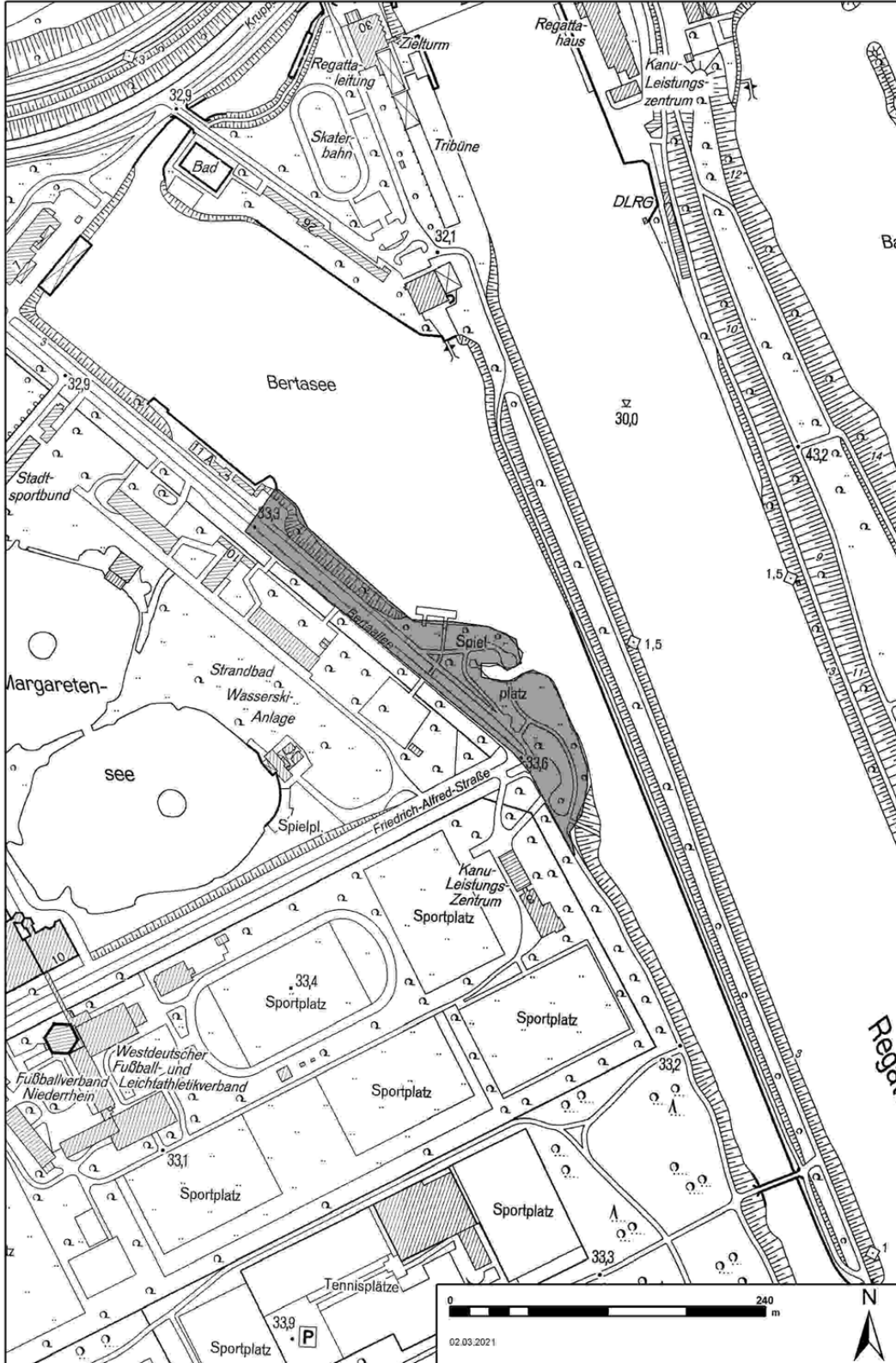


346.384,93/ 5.693.879,89

Regattabahn

Bertaallee (zwischen Hausnr. 16 "Michas Seehütte" bis Anfang Eichenweg)

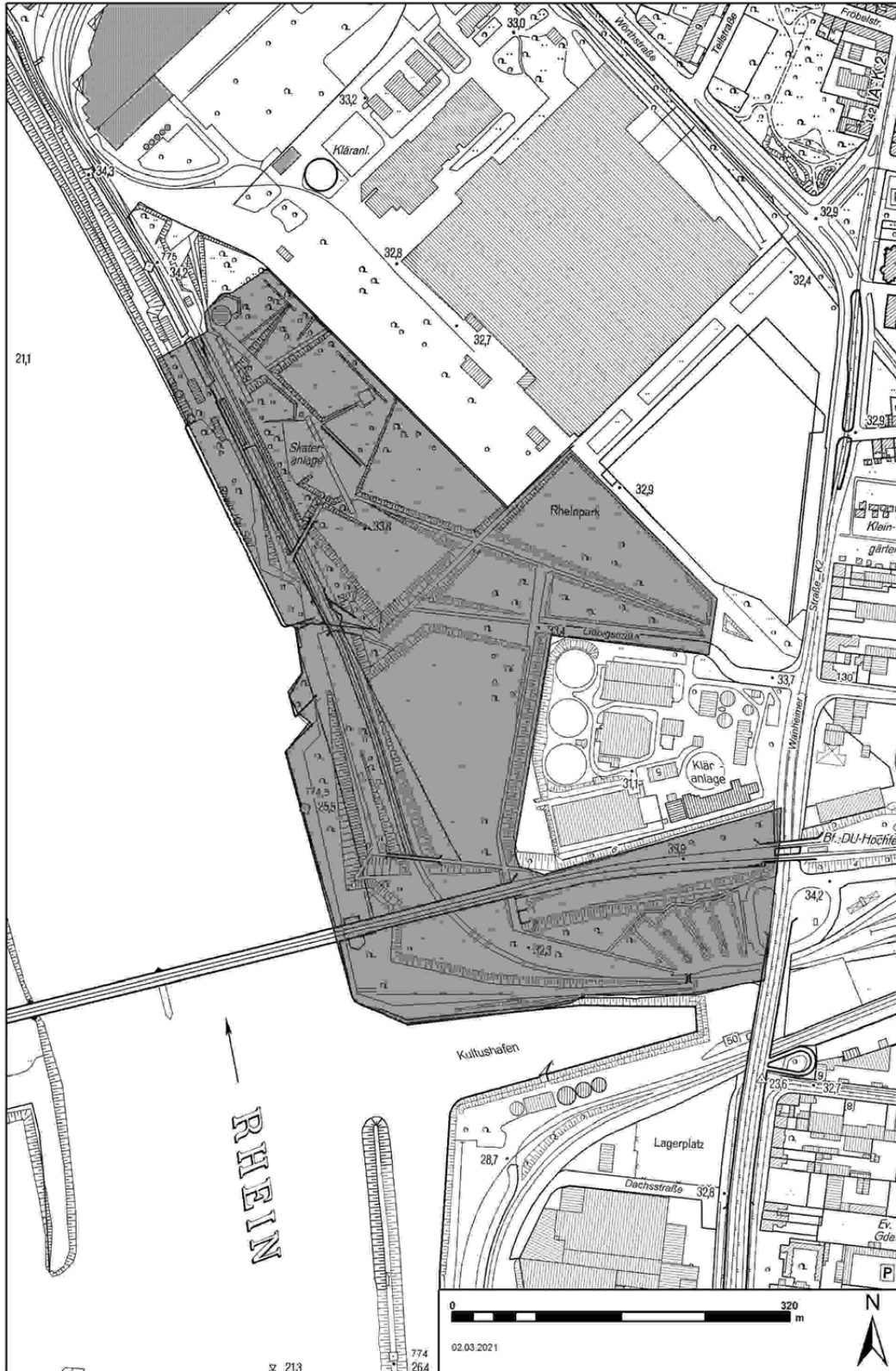
346.376,57 / 5.697.935,98



345.697,47 / 5.696.895,64

Rheinpark

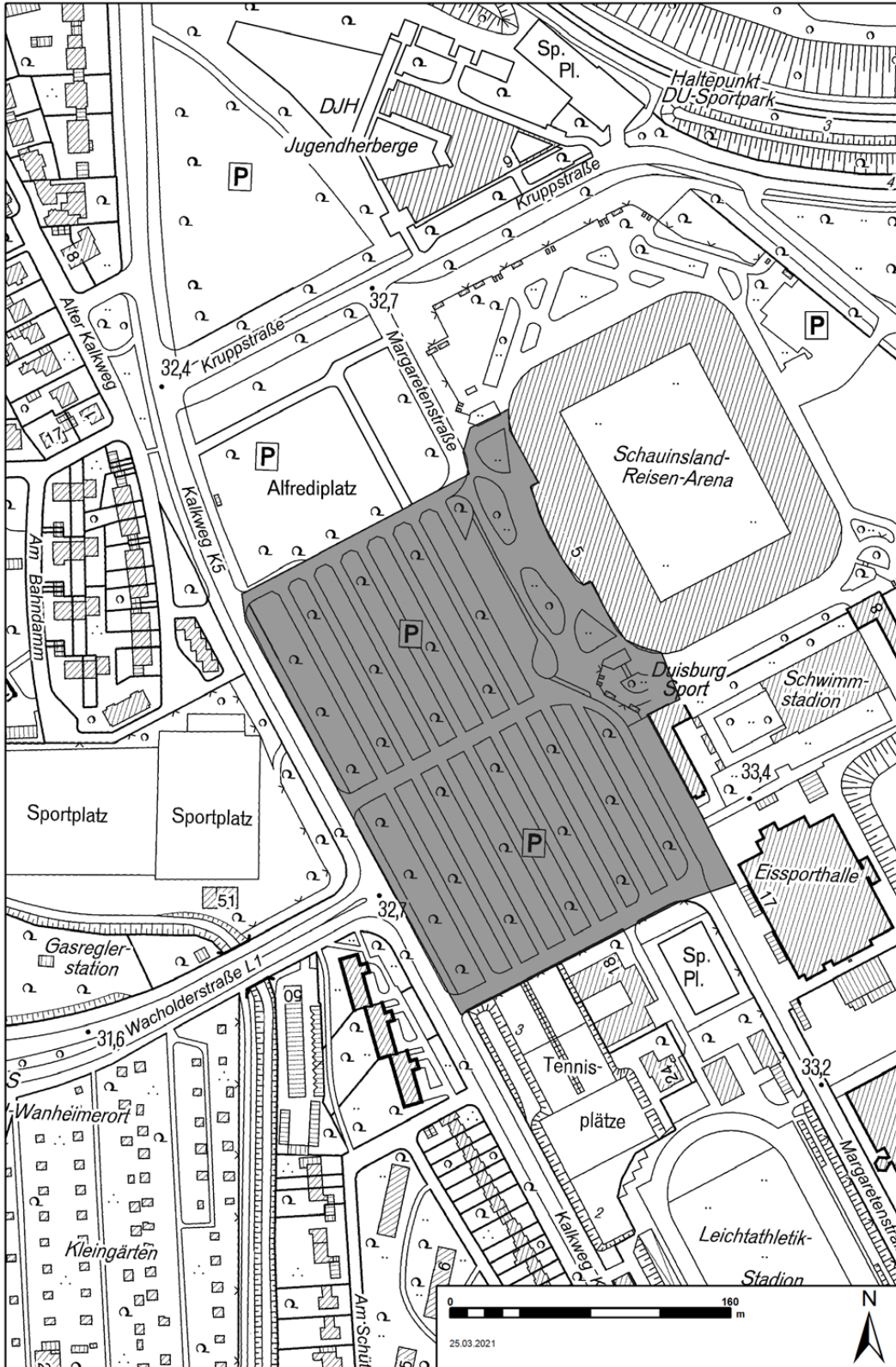
343.772,57 / 5.698.500,79



342.923,70 / 5.697.200,36

Schauinsland-Reisen-Arena

345.640,56 / 5.697.921,79



345.131,23/ 5.697.141,54



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de